PLANZEICHNUNG [TEIL A]

M. 1 : 1000

Beiblatt 1

Beiblatt 3

STRASSENQUERPROFILE M. 1:100

STRASSE A

3,00	3,00	6,00	3,00
GEHWEG	FAHRBAHN	FAHRBAHN	GEHWEG

STRASSEN B, C UND D

3,00	6,00	3,00
GEHWEG	FAHRBAHN	GEHWEG

STRASSE E

3,00	6,00	3,00
GEHWEG	FAHRBAHN	GEHWEG

STRASSEN F, G, H, I, J UND K

1,50	5,00	1,50
GEHWEG	FAHRBAHN	GEHWEG

WOHNWEGE L, M UND N

1,50	3,50	1,50
GEHWEG	FAHRBAHN	GEHWEG

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

GRÖSSE DES PLANUNGSGEBIETES	: 53,85	ha
WOHNEINHEITEN IM BEREICH DES WR-GEBIETES	: 118	WE
ERFORDERLICHE PARKPLÄTZE FÜR DEN BEREICH DES WR-GEBIETES	: 40	P
AUSGEWIESENE PARKPLÄTZE FÜR DEN BEREICH DES WR-GEBIETES	: 50	P

ORTSDURCHFAHRT (ANBAUFREIE STRECKE IM BEREICH DER § 20) UND DER L 42)

ANBAUFREIE ZONE (NACH § 9(1) FSTRG UND 29 (1) SHWG IM BEREICH DER § 20) UND DER L 42

VOREGSCHOCHLUNES SRABERFELD

FUNKFELD DER DEUTSCHEN BUNDESPOST DIE MAX. BAUHÖHE BO IN ÜBER NN DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

LEITUNGSRECHT BWL 4,0 m — FUNKWAIN L 42 (WIRKUNGSFELD DER DEPT. NR. BO/NES)

FIRSTHÖHENBRÖCKEN (ÜBERGANGSPUNKTE DER FIRSTLINIE) ÜBER DEN FAHRBAHNEN DES BER. L 42

DIE HÖHENLINIEN UND -PUNKTE WURDEN AUS EINEM HÖHENPLAN DES INGENIEUR SCHAREYKA ENTNOMMEN.

AMTLICHE PLANUNTERLAGE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES NR. 21 , BAUGEBIET "WILHELMSTHAL"

ECKERNFÖRDE, DEN 24. 3. 1977

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(7)	BBauG
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(4)	BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet	§ 3	BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4	BauNVO
MD Dorfgebiet	§ 5	BauNVO
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§17(4)	BauNVO
(II) Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§17(4)	BauNVO
GRZ 0,25 Grundflächenzahl	§19	BauNVO
GFZ 0,30 Geschoßflächenzahl	§20	BauNVO
o Offene Bauweise	§22(2)	BauNVO
Nur Hausgruppen zulässig	§22(2)	BauNVO
Nur Doppelhäuser zulässig	§22(2)	BauNVO
g Geschlossene Bauweise	§22(3)	BauNVO
Baugrenze	§23	BauNVO

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9(1)Nr.5	BBauG
Art der Einrichtung : Schule (Gymnasium, Grund- u. Hauptschule		
Art der Einrichtung : Post (Fernmeldeeinrichtungen)		

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen	§ 9(1)Nr.11	BBauG
Parkbucht — Öffentliche Parkflächen	§ 9(1)Nr.11	BBauG
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	§ 9(1)Nr.11	BBauG

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9(1)Nr.12	BBauG
Art der Versorgungsanlage : Umformerstation		

Grünflächen

Grünflächen	§ 9(1)Nr.15	BBauG
Art der Grünfläche : Parkanlage		
Art der Grünfläche : Dauerkleingarten		
Art der Grünfläche : Sportplatz		
Art der Grünfläche : Spielplatz		

Grünabtrennung zu Bereich von Stellplätzen Parkplätzen

Weitere Festsetzungen

Flächen für Stellplätze	§ 9(1)Nr.4	BBauG
Flächen für Garagen — Garagenhofmöhnenhofbuchten	§ 9(1)Nr.22	BBauG
Anpflanzungsgebot (Telemannlagen nach §14, Abs.1, Satz 1, BauNVO) sind im Bereich dieser Flächen nicht zulässig, §14, Abs.1, Satz 2, BauNVO)	§ 9(1)Nr.25aBBauG	
Anpflanzungsgebot, als immissionsschutz wirksame Bepflanzung erforderlich (Telemannlagen nach §14, Abs.1, Satz 1, BauNVO) sind im Bereich dieser Flächen nicht zulässig, §14, Abs.1, Satz 2, BauNVO)	§ 9(1)Nr.25aBBauG	
Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern,z.B. Eniek	§ 9(1)Nr.25bBBauG	
Zu erhaltende Bäume	§ 9(1)Nr.25bBBauG	
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen,z.B. im Bereich der Sichtdreiecke	§ 9(1)Nr.1c BBauG	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9(1)Nr.21 BBauG	
55 dB(A) 35 dB(A) Nur Betriebe und Anlagen zulässig, die durch ihre Geräuschentwicklung den Planungsrichtpegel von 55dB(A) am Tage und den zulässigen Nachtzeithöchstwert von 35 dB(A) nicht überschreiten.(Gliederung von Gewerbegebieten)	§ 6(4)	BauNVO
55 dB(A) 40 dB(A) Nur Betriebe und Anlagen zulässig, die durch ihre Geräuschentwicklung den Planungsrichtpegel von 65dB(A) am Tage und den zulässigen Nachtzeithöchstwert von 40 dB(A) nicht überschreiten (Gliederung von Gewerbegebieten)	§ 6(4)	BauNVO
Stellung der baulichen Anlagen durch Festlegung einer Gebäudekante	§ 9(1)Nr.2	BBauG
Baulinie Lärmschutzwall, BOKe der Wallkrone = 1,50 m über OK. Fahrbahn Bauerstr. bzw. L 42	§ 9(1)Nr.24	BBauG
Flächen mit Anpflanzungsgebot für Bäume oder Pflanzgruppen (heimische Laubgehölze).Ausnahmen gelten nur für Grundstückszufahrten u. KFZ-Einstellplätze	§ 9(1)Nr.25a u. Nr.25b	BBauG

TEXT [TEIL B]

1. Die in der Planausfertigung dargestellten Sichtdreiecke sind von Einsätzungen und jeglichem Bewuchs über o,70 m BOKe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

2. Im Bereich der Baufläche WR.I.o / WR.I. △ / WR.II.⊗ △ / WR.II.o WR.I. △ / WR.II.⊗ △ werden die Dachformen und -materialien wie folgt festgesetzt : Satteldach mit einer Dachneigung von 37 bis 42 Grad, Dacheindeckung aus dunkelbraunen oder dunkelgrauen Materialien (einheitliche Ausführung innerhalb der Geschlossenen Bebauung, der Hausgruppenbebauung und der Doppelhausbebauung)

3. Im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes sind Anlagen zugelassen, von denen zur Lärm einer solchen Lautstärke ausgehen kann, daß in ihrem Einwirkungsbereich die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- für die betroffenen Gebiete festgelegten Lautstärkewerte nicht überschritten werden, und zwar für
a) WD-Gebiet tagsüber 50 dB(A), nachts 35 dB(A)
b) WA- und MD-Gebiet tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
Zugelassen sind Anlagen, von denen keine an der Nutzungsgrenze des Gewerbegebietes zu den Wohngebieten störende Erschütterungen ausgehen können.
Zugelassen sind Anlagen, von denen keine wesentlichen vergleichbaren bedingten Emissionen in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben, Ruß, Rauch, Geruchen und Aerosolen ausgehen können.

4. Im Bereich der Bauflächen GE sind die Randzonen der Stellplatzbereiche mit dazwischen wirksamen Schutzpflanzungen zu versehen. Die eine Mindestbreite von 1,50 m aufweisen sollen. Größere Stellplatzanlagen (größer als 30 St.) sind zusätzlich durch entsprechende Grünflächen zu gliedern.

5. Im Bereich der nach § 21(1)Nr.25a BBauG festgesetzten mit einem Anpflanzungsgebot versehenen Flächen müssen die Randzonen, die den Fußbzw. Radwegen zugeordnet sind, einheitlich mit Widrosen bepflanzt werden.

6. Im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes sind folgende Dachformen zulässig : Satt- u. Walmdächer mit einer Dachneigung bis 42° Pult- und Flachdächer

Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Wohngebäude — Wohngebäude, fortfallend
- Vorhandene Garagenzeile, zu erhalten
- Vorhandene Garagenzeile, fortfallend
- Wirtschaftsgebäude, vorhanden
- Wirtschaftsgebäude, fortfallend
- Vorgeschlagene Grundfläche der geplanten baulichen Anlagen
- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Fortfallende Grundstücksgrenze
- Neue Grundstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- 25.00 Höhenpunkte
- Höhenlinien
- Die eingetragene Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in Fahrbahn, Geh- und Radwege, die Wegführung innerhalb von Grünflächen sowie die innere Aufteilung der Flächen für Stellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.
- Vorhandene Böschung
- Sichtdreieck 2o/1oo m
- Zu pflanzende Bäume oder Baumgruppen

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21

FÜR DAS BAUGEBIET WILHELMSTHAL

Auf Grund des § 1o Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.August 1976 (Bundesgesetzblatt I S.2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 16.April 1963 (GVOBl.Schl.-H. S.75)i.V. in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BauNVO) vom 26.Juni 1962 (BGBl.I S. 429) 1968 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.1976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für das Baugebiet "Wilhelmsthal", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 25.2.1971

Eckernförde, den 30.12.1976 — Der Magistrat — Bauamt

GEZ. 30. 28.12.1976

Der katastermäßige Bestand am 24.3.1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eckernförde, den 16.12.1977

Öffentl. best. Verm. Ing.

Über den Entwurf zum Bebauungsplan wurde von der Ratsversammlung am 8.6.77 ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt und die Begründung gebilligt.

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.6.77 bis 28.7.77 nach vorherigem am 15.6.77 abgeschlossener Bekanntmachung mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 12.12.1977 gebilligt.

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 7.3.78 / AZ.IV Bauk-512.413-(7)- erteilt.

Eckernförde, den 25.April 1978

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 23.4.78 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 13.6.78/AZ IV Bauk-512.413-BA12(2)bestätigt.

Eckernförde, den 4.7.1978

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt

Eckernförde, den 21.7.1978

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist am 22.JUNI 1978 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Eckernförde, den 24.7.1978

Bürgermeister